

25.404 n Pa.lv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Stopfleber-Initiative**Geltendes Recht****Vorentwurf der Kommission
für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Nationalrates**

vom 24. Oktober 2025

Mehrheit**Minderheit** (Wandfluh, Balmer,
Freymond, Heimgartner, Huber,
Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter,
Vontobel)*Nichteintreten***Tierschutzgesetz
(TSchG)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft, Bil-
dung und Kultur des Nationalrates
vom ...¹ und in die Stellungnahme
des Bundesrates vom ...²,
beschliesst*

1 BBl ...

2 BBl ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 14a Gewerbsmässige Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten

¹ Wer Stopfleber, Magret und Confit von Enten und Gänsen sowie Lebensmittel mit diesen Produkten gewerbsmässig einführt, muss dies in der Zollanmeldung beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) anmelden. Das Zollveranlagungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beobachtet in Zusammenarbeit mit dem BAZG die Entwicklung der gewerbsmässigen Einfuhren hinsichtlich Menge.

Mehrheit

³ Die zuständigen Departemente erstatten dem Bundesrat alle fünf Jahre Bericht und schlagen im Bericht nötigenfalls Massnahmen zur Reduktion der gewerbsmässigen Einfuhren vor, sofern sich diese nicht reduziert haben.

⁴ Der Bundesrat trifft gestützt auf die Schlussfolgerungen des Berichtes

Minderheit (Baumann, Alijaj, Brenzikofer, Brizzi, Christ, Marti Min Li, Müller-Altermatt, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Rosenwasser, Stämpfli)

³ Die zuständigen Departemente erstatten dem Bundesrat alle fünf Jahre Bericht und schlagen im Bericht nötigenfalls Massnahmen zur Reduktion der gewerbsmässigen Einfuhren vor, sofern sich diese nicht merklich reduziert haben.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Massnahmen von beschränkter Tragweite.

⁵ Die Wirksamkeit der Massnahmen ist im Rahmen der Beobachtung der Einfuhrentwicklung nachzuverfolgen. Die ergriffenen Massnahmen sind nötigenfalls zu verschärfen, um einen dauerhaften Rückgang der gewerbmässigen Einfuhren zu erreichen.

Art. 24 Behördliches Einschreiten

Art. 24 Abs. 1^{bis}

¹ Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

^{1bis} Stellt sie eine Widerhandlung gegen die Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 4 fest, so verfügt sie die erforderlichen Massnahmen. Sie kann Produkte auf Kosten der einführenden Person beschlagnahmen, einziehen und vernichten.

² Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.

³ Werden strafbare Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

⁴ In leichten Fällen können die für den Vollzug zuständigen Behörden auf eine Strafanzeige verzichten.

Art. 27 Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten

¹ ...

² Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 vorsätzlich missachtet. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 27 Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach den Artikeln 14 und 14a vorsätzlich missachtet. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 32 Vollzug durch Bund und Kantone

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er kann das BLV ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.

² Der Vollzug obliegt den Kantonen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Sie können den Vollzug regionalisieren.

^{2bis} Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und über Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Art. 32 Abs. 5

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat bestimmt, in welchem Umfang die Tierhaltungen kontrolliert werden müssen, und wie die Durchführung der Tierversuche überwacht werden muss. Die Kontrolle der Tierhaltungsbetriebe und die entsprechenden Datenerhebungen müssen mit den Kontrollen koordiniert werden, welche in der Gesetzgebung über Landwirtschaft, Tierseuchen und Lebensmittel verlangt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildung der Personen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

⁵ Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2 und die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen sind Sache des Bundes.

⁵ Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2, die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen und die Beobachtung der gewerbsmässigen Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten nach Artikel 14a sind Sache des Bundes.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

II

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014⁴ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wird wie folgt geändert:

Mehrheit

Minderheit (Wandfluh, Freymond, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rügsegger, Vontobel)

Streichen

Art. 12a Kennzeichnung von
Stopfleber, Magret
oder Confit sowie von
Lebensmitteln mit
diesen Produkten

¹ Wer vorverpackte Stopfleber, Magret oder Confit von zwangsgefütterten Gänsen und Enten sowie Lebensmittel mit diesen Produkten in Verkehr bringt, muss diese mit dem Hinweis «Von zwangsernährten Gänsen gewonnen» oder «Von Zwangsernährten Enten gewonnen» kennzeichnen.

² Wer Stopfleber, Magret oder Confit sowie Lebensmittel mit diesen Produkten offen in Verkehr bringt, muss den Hinweis schriftlich angeben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten.